

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegs-Handlungen

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Das zweyte Capitel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

Das zweyte Capitel

Beschreibung des Weserstroms / und warhaste Anzeige

Der Motiven und Ursachen/auf welche Herz Graf Anthon-
Günthers Ansuchen / wegen einer neuen Zollbegna-
digung auf der Weser/ gegründet ist/ und was ferner
darbey fůrgelaufen.

Weser-
stroms
Ursprung
des Na-
mens.

Ursprung
des Na-
mens.

Der
Ursprung.

Lauf der
Werra.

Der We-
ser an die
Land-
schaften.

Der Weserstrom ist einer von den fůrnemsten Schiffreich-
en Strůmen Teutschlandes/
lange vor Christi Geburt bey
den Griechen und Růmern bekant ge-
wesen / und hat dem Vermuthen nach/
seinen Namen bekommen von Wässern
oder Gewässern / weil verschiedene Was-
serstrůme darein fließen / und durch die
Ergießungen den Angrenzenden / wan
der Schnee am Soling / Harz / Thů-
ringerwald und Brůckersberg / auch
anderwo / schmelzet / oder sonst / wan
starke Sturmwinde aus dem Nord-
Westen in der See sich erheben / großen
Schaden verursacht / dahero wollen die
Lateiner den Namen Visurgis, quod
Visurgat, herfůhren. Entspringt
in einem Grund der alten gefůrsteten
Graffschaft Henneberg / die Gabel ge-
nant / gegen dem Thůringerwald zu /
und nimmt seinen Lauf / unter dem Na-
men der Werra / auf Hilpurgshausen /
Meinungen / Schmalkalden / Salz-
ungen / Bach / Treffurt / Wanfrid /
Eschwegen / Allendorf / Wissenhausen /
bis auf die Fůrstliche Braunschweig-
sche Statt Můnden / woselbst sich die
Werra mit der Fulda vereinigen / vor-
rige Namen ablegen / und bis in die sal-
zene See die Weser genennet werden /
darvon in meiner Hessischen Chronick 1. Theils
6. Capitel mit mehrern wird zu lesen seyn.
Die Weser aber ziehet sich von gemel-
deter Statt Můnden vorbey / an und
durch die Landschaften Braunschweig /

Paderborn / Corvey / Schauenburg /
Lippe / Ravensburg / Minden / Hoya /
Vehrden / Bremen : Von der Statt
Bremen laufft sie ferner an der Ostsei-
ten dem Erzbisch- tzo- Herzogthum Bre-
men / und dem Oldenburgischen Land
zu Warden / an der Sůd- und Westsei-
ten aber den Graffschaften Delmenhorst
und Oldenburg / zusamt dem Statt-
und Buttshadingerland vorbey / und er-
geußt sich endlich unter Iheverland in
die Ihade und offenbare West-See :
Stoßet an viele Stätte / ansehnliche
Flecken und Schlösser / darunter Můn-
den / Gieselwerder / Harstelle / Beverun-
gen / Hůrter / Corvey / Holzminden /
Pol / Bodenwerder / Nehle / Grohnde /
Ofen / Hamel / Wehre / Oldendorp /
Minteln / Bornholz / Blote / Hauff zum
Bergen / Minden / Petershagen /
Schlüsselburg / Stolzenau / Libenau /
Nienburg / Drafenburg / Hoya / Drepe
und Bremen : nimt zwischen Můnden
und Bremen verschiedene Bäche und
Strůme an sich / als die Dimel / Bus-
ner / Netze / Emmer / Homme / Ham-
mel / Wehrde / Luter / Dwe / Aller / so
von Zelle ab Schiffreich ist / in dieselbe
sich die Decker / Fulse / Leine und Diester
ergießen : unter der Statt Bremen lau-
fen in die Weser an Delmenhorst- und
Oldenburgischer Seiten die Dchtum /
die Schiffreiche Hunta von Oldenburg ;
auf jener seiten die Hamme und Wum-
me durch die Lesem / die Trepta / Lüne /
Geeste / Stotel / und Volla aus dem

und
Stätte.

Ziehet
an sich
verschie-
dene Bäche
und
Flüsse.



Der We-
ser Brei-
te und
Tiefe un-
ter Bres-
men.

über die
Weser
eine
Brücke.

Woher
der We-
serstrom
so tief
und breit
worden?

Güte des
Weser-
wassers.
Bequem
zum
Bier-
brauen.

isigen Herzogthum Bremen / welche Wasser alle Fischreich. Über Bremen ist die Weser zimlich schmal / stürzet aber im herunterfließen mehr Sandes / als andere Flüsse / herab / hat an der Breite und Tiefe algemählig sehr zugenommen / und um sich gegriffen / wie dan vor gewiß / mit Anzeige der Umstände und Merkmalen / wil bezeuget werden / daß die Burthadinger und andere Friesen disseit der Weser jenseit nach der vormaln berühmten Kirchen zu Bramstett Wallfarten gegangen / und zu dem Ende von Esensham / aus dem isigen Staffland / nach dem Oldenburgischen Land zu Würden / über die Weser eine hölzerne Brücke legen / und wieder aufnehmen können / worvon der Ort im Land zu Würden an noch Pfallhausen und der Friesen Weg sol genennet werden. Aus welchen und andern Anzeigen mehr zuschließen / daß der Weserstrom vormaln so groß / breit und tief nicht gewesen / wie er heutiges Tages ist / gestalt er dem Land merklich viel hinweg gerissen / daß er isiger Zeit zwischen Elsfleth / nachdem er selbige Kirche gänzlich hinweg gerissen / und dem gegen über ins Osten liegenden Dorf Dienkirchen eine gute viertheil Meile austrägt / wird im Abfließen je länger je breiter / daß er unter Blexen beynah über eine Meile breit ist : Solches verursachen die oben herankommende Ergießungen der Wasser / die Eißschollen / die von unten herauf gehende Nordwesten Winde / Ab- und Zuflüsse des Meers / massen das Weserwasser bey stillem Wetter in seinem Auf- und Ablaufen / nach Gelegenheit / an seiner Höhe über 2. 3. 4. 5. 6. 7. und mehr Schuh zu- und abnimmt. Bey Springfluten und entstehende Sturmwinden lauft es noch höher / und schwället über 10. 15. 20. und mehr Schuh hoch auf / wie auch das Weserwasser von unten auf bis Blexen / und noch weiter hinauf / salzig ist. Hinaufwärts aber ist das Weserwasser zimlich klar / süß und schmackhaft / daher zum Bierbrauen sehr bequem / wie solches die Mündisch- Bodawerder- Hame-lische auch Winder- und Bremer Biere und Bronhanen bezeugen.

Nach erzehltem Lauf und Eigenschaft der Weser / erfordert es die Nothwendigkeit / von der ohne das Reichskündigen gesuchten und erhaltenen Oldenburgischen Zoll-Gerechtigkeit auf dem Weserstrom Meldung zuthun / sintemal es die im Jahr 1562. gewechselt / und in dem Reichs Archiv befindliche Schriften bezeugen / daß bishero das Gräßliche Haus Oldenburg / in verschiedenen Reichs- und andern der Churfürsten und Ständen Versammlungen / eine Zolls-Begnadigung in des ro Graf- und Herzschaften an dem Weserstrom gesucht hat. Ob nun wol bald zu anfang die Käyser- und Churfürstliche Resolutionses, nach gestal- ten damaligen aus den Acten herfürleuchtenden Umständen / und aus gewissen absonderlichen Ursachen / dem Gräßlichen Oldenburgischen Ansuchen im Jahr 1562. nicht nach Wunsch / in Jahren 1567. und 1570. aber aufschieblich gefallen.

So haben sich doch nachgehends / bey Verenderung der Zeiten und der Sachen gestalt nach / an Gräßlicher Oldenburgischer Seiten viel mehrere und solche durchdringende Ursachen herfürgethan / daß H. Graf Anthon Günther auf vorgedachtem Wahltag zu Frankfurt / um Ertheilung dieses Zolls angesucht / zugleich die bewegende Ursachen übergeben / und Ihrer Käyserl. Majest. beneben der anwesenden Hn. Churfürsten und Abwesenden Gesandten Gutachten erfordert.

Es bestehen aber die übergebene bewegligste Ursachen aufs kürzeste und vernemligste hierinn / Daß nemlich diese Länder fast an allen Orten mit gewaltigen Wassern umgeben und bezirket / gegen dieselbige Wasser und See zwar über vierzig teutscher Meilwegs / im Bezirk / gewaltige starke Teiche und Dämme aufgeworfen weren / dannoch hette zuweilen die Gewalt und Ungestrümmigkeit des wütenden Wassers dermassen überhand genommen / daß in den Vorjahren die See etliche zur Graffschaft Oldenburg gehörige Schlösser / viele Dörfer / Kirchspielen / Vorwerken / Land und Leute unter Wasser ge-

1612.

Die Hn. Grafen zu Oldenburg haben eine Zolls-Begnadigung auf die Weser gesucht.

aber nicht erhalten.

noch ferners ange-sucht aus beweglichen Ursachen. am 90. Bl.

Gefährlicher Langer dieser Landschaften.

am 37. b. 58. b.

am 13. b. 14. a. 16. b. 72. b. 73. a. 91. b. 102. 103. a. Bl.

stürzet



1612.

Dämme und Teiche erhalten die Tiefen in der Weser am 12. Bl.

Reinhaltung der Seefahrten. am 51. Bl.

Wangeroger Thurn wird den Seefahrern zum Besten erbauet. am 10. und 11. Bl.

am 64. Bl. b.

stürzet / verderbet und überschwemmet / insonderheit dem Land oder Erdreich ofters / durch das Salz oder Seewasser / ein unsäglicher Schaden zugesüget worden. Über dieses auch die aufgeworfene Dämme und Teiche nicht allein seinen Unterthanen / sondern auch / zu erweislicher Beförderung des Kaufhandels auf der Weser und offenbaren See / dienen / deren stete Verbest und Erhaltung eine übergroße Summ Geldes kosteten / in dem / durch gewaltige Ab- und Einbrüche der sters sechsstündigen ab- und anlaufenden Ebbe und Fluth / die Dämme / mit welchen der Einlauf der See / Ihade und Weser / nach Möglichkeit / abgewendet werden / dermassen zu Zeiten weggerissen / und dardurch die Tiefe verstopfet würden / daß ein sehr großer Kosten / zu Unterhaltung der so hochnötigen Tiefen / und die Weser Schiffreich / auch von allerlei Plackereyen sicher zu erhalten / müste angewendet werden. Es hetten die Kaufleute zu Bremen / und andere / nicht allein Fräulein Marien zu Ihever verschieden mal / sondern auch seinen Herrn Vattern Sel: noch im Jahr 1585. den 27. Febr. und 1595. 14. Martii um Erbau- und Aufrichtung eines Thurns und brennenden Latern auf der mit der offenbaren See umgebenen Insul Wangeroge fleißig ersüchet / welcher dan auch aus Christ. Nachbarlichem Mitleiden / dem Seefahrenden Mann- und Kaufhandel zum Besten / auch verhoffender künftige Erkantnis und Vergeltung / daselbsthin einen hohen starken steinernen Thurn / mit großen Kosten / setzen und aufrichten lassen; Er selbst sey von vielen fürnehmen Kaufleuten ersüchet worden / sonderlich an den Orten / da die Weser in die offenbare See ließe / Baken / Tonnen / und andere Kennzeichen zusetzen / wie gleichfalls auf besagtem Thurn zu Wangeroge eine immerbrennende Leuchte zuhalten / welche / beneben dem Thurn / mit schweren Kosten müsten unterhalten werden / durch welche Handbietung jährlich viel Leute / Schiffe und eine merkliche Anzahl de-

ren aus Frankreich / Hispanien / Italien / Dennemart / Norwegen / Niderland und andern Orten in Teutschland fahrende Güter / vor Schiffbruch / so desselben Orts vor der Zeit sich leyder alzu oft und viel begeben / errettet würden. Da doch her gegen sein Herr Vatter Seliger / der willfährigen Gütigkeit / und viel zuträglichen Bezeigung halber / den geringsten Genos nicht emfunden / ihm auch selbst den erentwegen nichts / als Schaden und Kosten / verlassen hette.

Demnach seine Voreltern um Iherer Käyserl: Majest: allerhochlöblichste Vorfahren am Reich / und um das H. Röm: Reich sich wol verdienet / aller unterthänigsten und schuldigsten Gehorsams beflissen / derselbigen Widerwertigen niemals anhängig gemacht / Er auch in dero Fußstapfen zutretten sich jederzeit fleißig angelegen seyn lassen / und in solchem Vorhaben / vermittelst Göttlicher Gnaden / mit darstreckung Leibs / Lebens / Guts und Bluts / standhaftig zuverharren entschlossen were; Nicht weniger würde Er / zu Verwahrung der eussersten Reichs- und See- Grenzen / und zu Sicherheit seiner Landen und Unterthanen / eine sterswehrende Besatzung in verschiedenen Grenzhäusern / mit schweren Kosten / auch bey friedlichen Zeiten / zu unterhalten / genötiget / auf welche seinem Herrn Vattern Sel. und ihm bey wehrendem niederländischen Krieg viel Tonnen Golts aufgegangen.

Als lebte Er der tröstlichen allerunterthänigsten Zubericht / die Röm: Käyserl: Majest: würde / auf Rath und Einwilligung des Churfürstlichen Collegii / darmit Er sich desto besser wider alle Widerwertigkeit bey des Reichs eussersten Grenzen erhalten und schützen / der wütenden ungestümmen West-See / der Ihade und Weser / in Erhaltung der Teichen / widerstehen möchte / Ihn / als einen treuen Reichsstand / mit fügsamer Begnadigung eines erträglichen Zolls auf dem durch seine anererbte Graf- und Herrschaften Oldenburg und Buttjadinger Land / bey etlichen

teutschen

1612.

Die Hn. Grafen haben sich ums Reich wolverdient gemacht.

Halten zu Verwahrung des Reichs eussersten Grenzen starke Besatzungen.

am 5. 6. 41. 42. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 69. 10. 104. 107. Bl.

1612.

Ursach
en einer
Zollcon-
cession.

nach
Reichs
Herkom-
men.

Exem-
peln.

Woher
solche
Zollbe-
gnadig-
ungen
ertheilet.

teutschen Meilen seinen Lauf haben den Weserstrom / zu Ergötz und Erstattung der vorherürten hochbeschwerlichen Mängel / gewaltsamer Wasserhöhren / Beförderung des Kaufhandels / befreyen / in fernerer Betrachtung / aller Stats und Rechtsgelährten einhellige Meinung es seye / daß die Zollbegnadigungen herrühren soltē aus erheblichen vernünftigen Ursachen / wegen Sicherheit / Erbau und Erhaltung der Straßen und Brücken / Vertheidigung des Vaterlandes; Ersetzung der angewendeten gemeinen Kosten / Mähe und geleisteten Diensten; auch wegen erlittenen Schadens. Und zwar so seyen diese Ursachen nicht insgesamt oder zugleich / sondern eine oder die andere absonderlich erheblich. Bey dieser gesuchten Begnadigung aber kämen fast alle und jede solche Bewegnissen / und zwar viel stärker / als anderswo / beysammen / welche sämtlich in dem gemeinen Nutzen bestünthen. Dergleichen Verwilligungen der gülden Bull und andern des Reichs sätzen / nicht ungemäs / sondern in alle Wege zulässig / auch viel Reichs ungleichmächtigern / und nicht so besträngten Ständen bey Käyser Carl / Ferdinanden / Maximilians und Rudolphens / aller Christmiltesten hochlöblichster Gedächtnis / Zeiten dergleichen / und viel höhere Begnadigungen wiederfahren / auch alle benachbarte an dem Weserstrom sitzende Herrn Grafen und Stände / auch etliche von Adel und Privat-Persone mit Zöllen daselbst versehen und begnadiget seyen; Welches alles Ihre Käyserl: Majest: beneben dem hochlöblichsten Churfürstl: Collegio allergnädigst und gnädigst zubeherzigen. ic.

Weiln dan solche neue Zollbegnadigungen im Heyl: Röm: Reich / vermög hergebrachter bekanten Reichs sätzen / darauf gewidmeter Käyserl: Wahl-Capitulation, und dem gebräuchlichen Herkommen nach / von der Käyserl: Maj: mit des hochpreislichen Collegii einmühtiger Bewilligung / Vollbort und Zulassung / dem Ansuch-

enden ertheilet und einzunehmen verwilliget werden sollen; Als hat Käyser Matthias mit Diesem hieraus communicirt, dessen Gutachten erfordert / und dieweil sowol die Gelegenheit des Orts / an welchem der Herr Graf den gesuchten Zoll anzurichten vermeinet / als auch wie und welcher Gestalt ein oder der andere Stand des Reichs darbey interessiret seyn möchte / allerdings unbekant; So ist eine Commission der Orten anzustellen / vor rahtsam befunden worden. Wie dan erfolgt / daß den 3. Octobr. allerhöchstgedachte Käyserl: Majest: von Prag aus / dem Herrn Churfürsten Ferdinanden zu Eöln / als Bischoffen zu Münster und ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Eräyses / allergnädigste Käyserl: Commission, jedoch cum potestate subdelegandi, dergestalt aufgetragen / daß Er den Ort an der Weser / da der Herr Graf zu Oldenburg / den neuen Zoll anzurichten Vorhabens seye / mit Fleiß absehen / und darüber die negste Benachbarte / wie einer oder der ander mit solcher Anrichtung zufrieden / auch was etwan darwider vor Bedenken eingewendet und fürgebracht werden möchte / anhören und vernehmen / als dan der Käyserl: Majest: ausführlichen Bericht / beneben seiner Meinung / einschicken solte.

Solche Commission nahm im Frühling folgenden Jahrs durch die Münsterische Subdelegirte Geist- und Weltliche Räte / als H. Engelbrechten von Brabeck / Thumherzn und Probstzen im alten Thum zu Münster / H. Johansen von Westerholten / und H. Johansen Casparn von Plettenberg / Hofrichtere / ihren Anfang / reiseten den 17. April von Oldenburg ab / nach dem Wulfsteich / gingen zu Schiff / und fuhren auf der Hunte bis Elsfleth / haben sowol daselbst / als an dem Weserstrom / Ihadestuf und offenbaren See / und aller Orten die gewaltige Ein- und Durchbrüche der Leichen und Dämmen / die gefährliche Ufer und Gestade / die Einlage / die Sielen / Schleusen / und andere Wasser-Gebäu / dargegen was zur Beförderung der Schiffarten und Handlung / wie gleichfals zu Erhaltung dessen

1612.

Käyserl: Commission an Chur-Eöln den Augenschein der Weser / und der interessirten Ständen Bedenken einzunehmen.

1613.

Commissarii nehmen ein den Augenschein im Oldenburgischen / an der Weser und andern Orten.

noch



1613.

noch übrigen Landes für grose Kosten anzuwenden / in Augenschein genommen / der anwesenden Benachbarten Bericht angehört / alles zu Protocoll und in einen Rotulum gebracht / und durch einen beäydigten Mahler abreißen lassen.

und sollen der Benachbarten Bericht ein.

Nachdem die Herrn Subdelegirten wieder zu Oldenburg angelanget / haben Sie / auf der Gräfl: Oldenburgischen Deputirten Anzeige und Begehren den interesirten und benachbarten Fürsten und Herrn / wie nicht weniger Bürgermeistern und Rath der Stadt Bremen / den angeregten Verlauf verständiget / und dafern einer oder der ander einige Einrede oder Bedenken wider den Zoll einzuwenden hette / selbige innerhalb dreym Wochen zur Fürstlichen Münsterischen Canzley einzuschicken.

Erklärung der Herzogen zu Braunschweig.

Hierauf hat Herzog Christian zu Braunschweig unterm dato des 15. Julii gegen die Käyserl: Subdelegirte dahin sich erkläret; Er habe zwar eine zeithero wol verspüret / daß die viele und hohe Zölle auf dem Weserstrom merkliche Steigerung der Waaren verursacht / und wol billig dahin zu sehen were / damit eine Milderung vorgenommen / und also die Waaren in Abschlag gebracht werden möchten. Er müste aber bekennen / es hette der Herr Graf zu Oldenburg / zu Erlangung dieses Zolls / in Betrachtung aller Umständen / dermassen wichtige Motiven, daß Er nicht absehen könnte / wie demselben / gestalten Sachen nach / jemand mit Zug verhin-derlich seyn könnte; were demnach seines Theils / als der fast Negstgeessene gar wol friedlich / daß demselbigen solcher Zoll verwilliget würde. Eine gleichmäßige Erklärung ist auch von der Fürstl: Wolfenbüttelischen Linien erfolgt.

Erzbischoffs zu Bremen.

Der Erzbischoff zu Bremen hat in einem Schreiben wider den gesuchten Zoll seine gehabte Nothdurft fürgebracht / und zu wissen begehret / was es eigentlich darmit vor eine Bewandnis habe? Die Stadt Bremen aber hat am 14. Maji den Herrn subdelegirten Commissariis eine weitläufige Be-

genschrift eingeschickt: als sehe die Käyserl: Commission, und der eingenommene Augenschein per subre obreptione, auf zumal ungleichem Bericht / und Verschweigung der Sachen Beschaffenheit / zu höchster ihrer und anderer merklich Interesirten / und zu dem Augenschein unerforderten Ständen / Stätten / und der Herrn Staaten General Gefahr und Schaden erhalten; in fernerer Erwägung / die Stadt Bremen Gebott und Verbott auf der Weser / durch Käyserl: Freyheiten / als Käysers Henrichs des Fünften / der Käysern / Wilhelmi / Wenceslai und Caroli V. Bestättigungen / allezeit auch die freye Schiffarth / wie an- noch / wirklich gehabt / Tonnen / Baken / und / zu Abhaltung der Seeräuber / Kriegsschiffe darauf zulegen / und an statt eines Zolles Tonnen-Keuter- und Baken-Gelt einzunehmen erlangt: hette auch / vermög Gräfl: Oldenburgischen Erbverträgen / die Aufrichtung der Zölle und Erbauung der Schloßer unter der Weser verhindert / wie die Burg Hargen / und Alzunah / unfern Elsfleth / bezeugten / welche die Bremer / zu Graf Berhards Zeiten / niedergedrissen. Zu dem weren albereit auf der Weser über Bremen 27. Zölle / daß also der Kaufhandel weiter nicht zubeschweren seye / daher auch dieses Ansuchen des Herrn Supplicanten Hn. Grosvattern und Vattern gänzlich abgeschlagen worden. Wofern die Stadt Bremen zu dem vollführten Augenschein were erfordert worden / hette sie darben sonst erweisen könn-

1613.

Stadt Bremen wirft dargegen ein

1. Die Commission seye erschlichen.
2. ihnen und den Interes- senten nachtheilig.

3. Die Stadt hette / vermöge Privilegien / die Vormäsigkeit auf der Weser.

4. Die freye Schiff- fahrt die Seeräuber zu verfolget / Tonnen und Baken zulegen.

5. Die Zölle un- Schloßer auf der Weser ver- hindert.

6. seyen schon 27. Zölle über Bremen.

7. Were vormals abge- schlagen.

nen/



1613.
8. Wasser-
schaden
den we-
re ersetzt/
durch die
Anwür-
fe.
9. Ur-
sachen
des Zolls
waren
nicht
wichtig.

nen / daß die Wasser-Schaden/
durch die ansehnliche Anwürfe
un Zuwachsung fruchtbarer Län-
dereyen und der Insuln / wie auch
durch die Einteichung statlich er-
setzt weren / daher die Ursachen/
warum der Zoll erbeten / nicht
gründlich und wichtig genug / mit
schlieslicher Bitte die Reichsacten
zudurchsehen / die Commission zu-
cassiren / und den Herrn Grafen zu
Oldenburg abzuweisen.

Olden-
burgisch:
Gegen-
bericht
und Ab-
lehnung
I. Der
Augen-
schein
zur Com-
mission
were un-
nötig.

Mit diesen und dergleichen Ursach-
en / benebenst vielen Beylagen / sind bey
Röm: Käyserl: Majest: selbst die Bre-
mer den 15. Septembr: auch zu Linz /
und hernach den 26. Novembr: wieder-
um einkommen. Auf gleichen Schlag
hat auch der Erzbischoff zu Bremen
sein vermeintes Interesse ausgeföhret /
und umständig wiederholet. Welchem
allen Herr Graf Anthon Günther mit
soñenklaren warhaftigem Grund hin-
wieder begegnet; Wie nemlich die Ci-
tatio oder Erforderung zu dem Au-
genschein / weder in der Käys: Com-
mission befohlen / noch von Käyserl:
Majest: oder den Herrn Churfürsten
nötig erachtet worden; es seye hier-
innen nicht / wie in den ordentlichen
Gerichtssachen / zuverfahren / son-
dern es müste billig der Process in
Begnadigungs- Sachen nach des
Reichs Herkommen (darauf sich dan-
nachgehents auch die Herrn Churfür-
sten in ihren Votis und Stimmen
berufen) und nach des höchsten Ober-
haupts Anordnung geföhret / und
der Röm: Käys: Majest: und Chur-
fürstlichem Collegio Erkenntnis der
Sachen kein Maas / Ziel und Neue-
rung vorgeschrieben werden / als die
da / nach eingenommenem Bericht /
Kraft habender Macht / ohne des Ge-
gentheils Erforderung / in dergleich-
en zuverordnen hetten. Auch were
vergeblich / daß die Bremer die Röm:
Käyserl: Majest: und die Hn. Chur-
fürsten überreden wolten / ob müsten
bey diesem Zoll alle Europæische In-
und Ausländische vernommen wer-

II. Aus-
ländische
hetten
hiermit
nicht zu-
schaffen.

den / als deren theils auffer dem Röm:
mischen Reich geseßen / selbst / nach
ihrem Gefallen / ohne Käyserl: Ma-
jest: oder der Churfürsten Vorwissen
und Willen / nach eigenem Gutbefun-
den / neue und des Heil: Röm: Reichs
Angehörigen / hochemfindliche Zölle /
Licenten und Auflagen anstellerten /
die Herrn Staten General / so sich in
ihren Landen nicht vorschreiben lie-
sen / würden vernünftig erkennen /
daß ihrer Käyserl: Majest: Sie an
Übung der Hoheit / und dem Chur-
fürstl: Collegio an habender Präe-
minenz und Gerechtigkeit kein Befehz
zugeben / vielweniger einen Vorgriff
oder Abbruch zuthun hetten / inmas-
sen es je zu merklichem Nachtheil / Ein-
bruch und Schmälerung dero Röm:
Käyserl: Majest: und des Churfürst-
lichen Collegii Ehre / Gewalt / Ober-
und Gerechtigkeit gereichen würde /
wan in der bis hieher strengeübten
Hoheit / und Verleihung der Zölle /
deren von Bremen Anleitung nach /
andere Respubliken und Herrschafftē
zuforderst um Bewilligung ersucht
werden müsten. Theils weren von der
Weser weit abgelegen / und were Bre-
men nicht eine solche Handel-Statt /
daß von dannen / und sonst nirgends
her / man sich durch die weite Welt mit
Speisen und andern Nothdürftig-
keiten versehen könnte / gestalt eines
theils bekant / daß Ober- und Nie-
der Sachsen bis an Böhmen ihre Zu-
fuhr und Nothdurft von Hamburg
auf der Elbe; die Ober- und Nieder-
Rheinische / Fränkische und Schwä-
bische Cränzen bis an die Schweiz /
neben guten theils Westphalen / den
Rheinstrom an der Hand / und der
Statt Bremen nicht vonnöhten het-
ten; Derowegen die Röm: Käyserl:
Majest: auf Einrahtung der Herrn
Churfürsten / dem Herkommen ge-
mäs / die Commission allein auf die
Benachbarte gerichtet / welche aber
mehrentheils / bey dieser Zolls begna-
digung gutwillig ruheten / theils a-
ber / und zwar diejenige / so am mei-
sten interessiret / vor den Herrn Gra-
fen zu Oldenburg ihm zuwillfahren /
intercedirten und anhielten / darbey

Die
Com-
mission
were auf
die Be-
nachbar-
te gericht.
etc.

es auch

1613.

III. Der Bremer gerühmte Privilegia weren ungültig / 1. könnten in Original nicht vorgezeigt werden. 2. Weren nicht gemäß der Wahrheit. Das falsche Diploma ist zuleten bey H. Joh. Limnzo in Tom. IV. Ad. dit. ad Lib. VII. Cap. VII. pag. 175. Juris-publ.

3. Die Bestätigungen von keinen Würde. 4. nicht verfolgt. 5. Kaiser Carlens V. wieder cassirt.

es auch billig zulassen. Des Herrn Grafen Vorhaben were auf ungezweifeltm Rechten dergestalt gegründet / daß den Bremern ihre gegentheilige Aussage gerühmter Bottmäßigkeit auf der Weser in alle Wege zubeweisen obliege. Solches aber geschehe durch die angezogene Privilegia oder Freyheiten gar nicht / dieweil dieselbe in Original und beweislicher Form niemals zum Vorschein oder ans Tageslicht kömen / die Copien oder Abschriften aber nichts bewiesen; So were zum andern Kaisers Henrici V. vorgegebene Befreyung / wie solches in den Acten der Länge nach ausgeführet / der Historischen Wahrheit / den Umständen dem Ort / der Zeit / und den Zeugen schnurstraks zuwider / in Betrachtung Kaiser Henrich V. in dem Jahr m. den 14. Maji nicht zu Meinz in Teutschland / sondern zu Rom in Italien gewesen. Die Geschichte wegen der Heerfahrt und gerühmte verrichtete Thaten weren / der Zeit nach / unrichtig / dem damaligen Stylo ungemäs / und ganz ungeräumt. Die unterschriebene Zeugen weren damals vorlängst schon todt gewesen. Zu Cöln were nicht Anno, sondern Friederich; Zu Maynz nicht Rothardus / sondern Adelbertus I. Erzbischoffen; Zu Halberstatt nicht Friedericus / sondern Reinhardus Bischoff; Zu Brandenburg nicht Udo / sondern Henricus und Rudolphus I. Markgrafen; Zu Sachsen nicht Magnus / sondern Luderus oder Lotharius Herzog gewesen. Keine Ordnung der unterschriebenen Zeugen were beobachtet; das Diploma were weder unterschrieben / noch versiegelt. Kaisers Wilhelmi und Wenceslai Bestättigungē / nach Aufhebung der Hauptbefreyung / von keinen Würden / besagte Befreyungē nicht nach der Jahren Abfall von den Kaisern unzerbrochen bestättiget. Kaiser Carl des V. Befreyung were / auf ungleichen Bericht / heimlich ausgewurket / deswegen auch vier Jahr hernach den 10.

Martii 1544. widerrufen / aufgehoben und widersprochen. Dafern schon diese Privilegien ihre Richtigkeit haben solten / so were in besagter Befreyung der Hoch- oder Bottmäßigkeit auf der Weser mit keinem Wort / sondern allein die Verfolgung der Seeräuber / welches jederman erlaubt / und keinen Schein der Jurisdiction erwiese / gedacht. Über das bestünzte der Grund des gesuchten Zoll-Regals nicht von der Bottmäßigkeit und Landsge- rechtigkeit / sondern von der Reichs- Hohheit / wie mit beständigen und beweislichen Rechtsgründen ausgeführet / derowegen selbige auch in einer frembde Bottmäßigkeit Land und Fluß / wie solchem bewehrte Rechtsgelahrten nicht allein Beyfall geben / sondern auch dessen viel Exempel am Rhein- Weser- und Donau- Strömen / auch sonst / auf dem Land / obhanden / stat haben könte / also daß / wann schon die Statt Bremen die Bottmäßigkeit und Ge- rechtigkeit auf dem Weser- Strom / auch mit Ausschließung so wol der Herrn Grafen zu Oldenburg / als der Herrn Erzbischoffen zu Bremen (welches sie doch in Ewigkeit nicht zuthun vermöchte) erweisen würde / solches doch der Gräflichen Oldenburgischen Zoll- Begnadigung keine Hindernis geben könte. Ferner stünzten den Herrn Grafen der Bremer gerühmte Freyheiten nicht im Wege / welche / neben den Kaiserlichen Belehungen / insonderheit Kaiser Carlens des Fünften vom 1531. sten Jahr / auch vermittelst Fürstliche Braunschweigischen und von Kaiserl. Majest. bestättigten Lehen- Briefen / wegen Statt- und Butt- jhadinger Land / mit den Wasser- strömen deutlich belehnet weren: Hetten allezeit / bevorab vermöge eines alten im Jahr 1261. aufgerichteten Vergleichs zwischen Graf Johansen und der Statt Bremen / das Schutz- Recht auf der Weser gehabt / nach Ausweise dieser ausdrücklichen Wort. Item præfatus Comes Stratam Regiam à salso La-

1613.

6. allezeit wider- sprochen. 7. deren Inhalt begriffe keine Hohheit / sondern nur das Schutz- Recht auf der Weser. 8. Zolle- gerechtigkeit hienge an der Reichs- Hohheit.

9. Herrn Grafen weren mit den Wasser- strömen belehnet. am 50. Bl.

10. Hetten vermög Vergleichs mit Bremen das Schutz- Rechte.



1613.

11. und die Bortmässigkeit auf der Weser.

Hamelm. Oldenb. Chron. fol. 424.

12. kurz unter Bremen seye es Oldenburgisch auf 10. Meilen lang.

13. Insuln weren mehrertheils Oldenburgisch.

14. Die Herrn Grafen bauten an der Weser.

15. Insuln gehören zu die Rechte fertig und gestrandeter Schifsen.

am 11. Bl. a.

cu usq; ad Civitatem Bremensem tam per vias aqvales quam terrestres in utraq; parte Wilere cum omni Possibilitate sua pacificabit. Kraft dessen hette Sie im Jahr 1576. den 6. Julii, durch Käys: Commillarien getroffenen Vertrag die Hoch: Ober: und Bortmässigkeit über die Weser erhalten. Es were / aus der Sachen Klarheit / unlaugbar wahr / daß der Weserstrom kurz unter Bremen alsobald die Grafschaft Delmenhorst berührte / auch an / bey und über die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg in die zehen teutscher Meilweges bis in die salzene offene See ihren richtigen Lauf und Fluß / und nunmehr daselbst / wie unter andern an dem Ort / da der Elsflerher Kirchthurn gestanden / den man mitten in der Weser bey holer Ebbe und klarem stillem Wetter sehen könne / die größte Tiefe habe / so vor Jahren gutes Land gewesen / und unwidersprechlich den Herrn Grafen zu Oldenburg zugestanden / welche auch fast alle in der Weser befindliche Insuln / so weit ihre Lande sich erstreckten / in ihrem Dominio und Besitz hetten / und verübten darauf alle Jurisdiction und Gerechtigkeit / zugeschweigen / daß sein Sel. Herz Vatter Graf Johann die rechte Tiefe in der Weser / da die größte Schiffe ihre Segelung gehabt / ohne einige der Bremer Gegenrede / durch kostbare Einteichung / überschlagen / und eine Insul dem festen Land angehenget / daß die Schifser die andere Seiten bishero erwehlen und nehmen müssen. Wie dan auch obgedachte Vergleichung gnugsam andeutete / daß des Herrn Grafen Vorfahren vorzeiten sich auf der Weser der gestrandeten Güter und Schifsen unterzogen / und auf der Bremer / anderer Stätten und Communen Intercession, gegen erlegtes Barge: Gelds wieder folgen lassen. Welches ein gewisses Zeichen der Obergerechtigkeit auf der Weser seye / allermassen auch des Herrn Grafen Vorfahren und

Er / zu Handhab: und Unterhaltung der Hoch: Ober: und Gerechtigkeit / den Weserstrom mit Kriegs: oder Orlog: Schifsen belegen; die Freybeuter oder Seeräuber / auch auf der Statt Bremen selbstigen Ersuchen / verfolgen / und so viel man deren mächtig worden / an die am Ufer des Wesers aufgerichtete Galgen und Gerichten hinrichten und bestrafen; die Ubelthäter aus der Oldenburgischen jenseit der Weser an dem Stift Bremen gelegener Vogten zu Würden über die Weser nach der Develgünnen / ohne jemand's Widerspruch / führen; wider die gefrevelte Fischer und andere auf der Weser mit Haftten und Pfandung / mit Arresten / Spandenrecht / Aufhebung der ertrunkenen Leuten / verfahren; Baken und Pfäle stecken lassen; hetten die Fähren zu Blexen / Havendörfer: Sand und anderswo zugebrauchen. Liesen das Fährgeld heben; verschiedene Sylen und Hasen an die Weser legen; hetten vor wenigen Wochen / (wie im vorigen Cap: am 98. und 99. Bl: angezeigt) etliche Statistische auf der Weser sich befindene Orlogschiff besprechen / und um Raummung der Weser ersuchen lassen. Welche und alle andere oberzehlte Begebenheiten einzig und allein dem Rechten der Hoheit und Bortmässigkeit anhängig / und von niemand anders / als von dem Herrn / welcher das Recht der Ober: und Gerechtigkeit hette / könnten verrichtet und befohlen werden. Die Herrn zu Bremen hetten im Jahr 1586. den 13. Jan. an König Friederichen II. zu Dennemark geschrieben / und selbst mit guten teutschen Worten gestanden / daß sie sich der Hoch: und Bortmässigkeit auf dem Weserstrom nicht zurüemen / dieselbe auch nicht mit Herrn Graf Johansen XVI. zu disputiren hetten. Ferner könnte das Baken stecken und Tonnen legen keine Jurisdiction auf dem Weserstrom erzwingen / welche sie doch / auf der Herrn Grafen gutwillige Connivenz und Vergünstigung / steck-

ten und

1613.

16. Belegung mit Orlogschifsen.
17. Verfolgung der Seeräuber.
am 51. und 53. Bl.
Hamelman: Old. Chr. fol. 387.

18. Frevelstraf auf die Bremer Fischer.
19. Spandenrecht.

20. Aufhebung der Todtenkörper.
21. und Fährgeld.

22. Besprechung fremder Kriegschifsen.

23. Eigens Beläntnis der Bremer.

IV. Baken stecken und Tonnen legen gibt keine Jurisdiction.
am 64. b. und 117. Bl. a.

1613.
Reuter-
Geleid-
Tonnen-
und Ba-
ken-Gelt
würde
von Bre-
mern
wider
Recht
gefor-
dert.

Ha-
melm.
Oldenb.
Chron.
fol 438.

V. Erb-
verträge
vermög-
gen keine
eigenwil-
lige Zöl-
le aufzu-
richten.

Olden-
burgische
Festun-
gen an
der We-
ser.

am
13. 14.
Bl.

ten und legten; das Reuter- Con-
voy- oder Geleid-Gelt setzten sie wi-
der Recht fort / und ersteigerten es
nach ihrem Gefallen; das von ih-
nen selbst veranlassete Tonnen- und
Baken-Gelt seneerst nur von und in
ihrer Statt Bremen genommen /
auch im Vertrag de An. 1576. Art.
15. aufgehoben worden. Als sie es a-
ber hernachmals auch von denjeni-
gen / so nach ihrer Statt nicht begehr-
ret / sondern ihre Güter in diesen
Graffschaften ausschiffen wollen /
erfordert / und aus der eigenwilli-
gen Gewonheit in eine Hoheit und
gleichsam neuen Zoll verwandeln
wollen / sene die Statt mit Herrn
Gr. Johansen in grose Strittigkei-
ten / und darüber mehrmalen am
Käyserl: Cammergericht zu Recht
erwachsen / da sie doch niemaln
geständig seyn wolten / sondern je-
derzeit / wie erweislich / widersproch-
en / daß das Tonnen- Baken- und
Reuter-Gelt vor einen Zoll solte ge-
schähet werden; weniger / daß der
Kömisch: Käyserl: Majest: und den
Churfürsten des Reichs nicht sol-
te erlaubet seyn / einen Zoll auf der
Weser anzurichten. Die angezo-
gene Erbverträge anlangend / daß
die Herrn Grafen keine Zölle auf-
richten solten / und daß auf so viel
Meilweges an der Weser keine Fe-
stung möge erbauet werden / und da
dieselbe vor diesem erbauet / wieder
niedergeworffen seyn solten: So we-
re solches von eigenthätlichen / und
nicht von denen durch ordentliche
Wege gesuchten und erhaltenen
Zöllen und Gebäuen zuverstehen;
es were ja wol bekant / daß die Herrn
Grafen zu Oldenburg vor etlichen
hundert Jahren das Schloß Mel-
lum / an dem Eingang oder Mund
der See und der Weser / erbauet
und ruhig eingehabt / bis es durch
die andringende Gewalt des Was-
sers / neben ansehnlichen Ländern /
ersäufet worden; Graf Gerhard
hette nicht allein im Jahr 1475. zu
Sicherung des Weserstroms / eine
Festung an die Weser aufbauen /
und mit einer Anzahl Soldthaten

besezen / die Bremer aber selbige fol-
gende Jahrs in einem offenen Krie-
ge niederreißen / und 25. Soldthaten
darin köpfen lassen. Darüber die
Bremer wieder statlich eingebüßet /
in dem mit gleichmäßigen Faust-
recht bald hernach ihrer in die 500.
ben der Bremer Tause erschlagen
und 807. gen Oldenburg gefäng-
lich geföhret worden. Zu dem man
dießseits nicht erachten könte / zu
welchem End dasselbe angezogen /
diweil das Recht Festungen auf-
zurichten von dem Recht des Zolls
weit zu unterscheiden sene; Wiewol
die Herrn Grafen in dem Butts-
dinger und Statländischen Krieg
verschiedene Schanzen an der We-
ser aufgeworffen / etliche Kirchen
befestiget / auch im Jahr 1530. die
Festung Develgünnen erbauet het-
ten / wie auch Herz Graf Arthon
I. im Jahr 1560. eben am obge-
dachten Orte wieder eine Schan-
ze an der Weser aufwerffen / und
mit Kriegsleuten / auch Beschüt-
en / nach Nothdurft / zu Verthei-
digung des Weser-Stroms / verseh-
en und besezen lassen / massen auch
alle / so wol Bremische / als ande-
re fremde vorüber laufende Schif-
fe / zum Zeichen schuldiger Ehrer-
bietung / ihre Segel streichen / ihre
Seebriefe an Land bringen / und gu-
ten Bericht ihrer Reise von sich ge-
ben müssen / und sich dessen keines
Weges verweigert hetten / bis diese
Schanze hernacher / durch Gewalt
des Wassers / weggerissen worden.
Ferner blieben die Handlungen und
Gewerbe einen Weg / wie den an-
dern / frey / als sie zuvor gewesen; die
Köm: Käyserl: Maj: aber / und das
Churfürstliche Collegium thäten
niemand / und so wenig den Bre-
mern / unrecht / wan sie sich ihrem
zustehenden Gerechtsam gelegent-
lich gebrauchten / und / aus wich-
tigen Ursachen / einem beschwerten
gehorsamen / und um das Reich
wolverdienten Stand ein leidlicher
Zoll verhenget würde / mit mehrer
Ausführung an Oldenburgischer
Seiten / 2c. Wan der Aufschlag der

1613.

Ha-
melm.
Chron.
Old. fol.
280. &c.

Unter-
scheid
Festun-
gen auf-
zubauen/
und Zöl-
le anzu-
richten.

VI. Die
Hand-
lung
würde
durch
diesen
Zoll
nicht ge-
sperrt.



1613.
sondern
vielmehr
durch die
eigen-
thätliche
Auflage
beschwe-
ret.

Der H.
Graf
hette
wichtige,
re Urfa-
chen als
die 27.
Zöllen
über
Bre-
men.

VII. was
aufge-
schoben
würde/
were
nicht ab-
geschla-
gen.

Waaren eine Hindernis an dem
Gewerb verursachte/die Bremer/
zur Ungebühr/weit höhere/grö-
ßere und empfindlichere Auflagen/
Accisen/Tonnen-Baken Convoy-
und Schreib-gelt/auch die Staffel-
gerechtigkeit/in ihrer Statt/wider
die kundbare Reichs-Satzungen/
ohne Käyserl: und Churfürstl: Be-
willigung/angerichtet hetten/als
der Oldenburgische Zoll sich bey
weitem nicht erstrecken würde/das
also die Bremer mehr ihre unver-
antwortliche Übertretung der heil-
samen Reichs-Satzungen/wel-
che dergleichen eigenthätige Aufla-
gen bey hohen Strafen verbieten/
hierinnen anlagten/als das sie da-
mit des Herrn Grafen zu Olden-
burg Befugnis zweifelhaft machen
soltten/welcher/nebenst seinen Un-
terthanen/sich des allgemeinen Ge-
werbs des Weser-Stroms unten
herab wenig zuerfreuen hette/es
würden dan die Waaren zuforders
ihren Bürgern zum Verkauf an-
erbotten/hochveracciset/und ihren
Schiffern abzuführen verdinget/
dardurch die Waaren dieser Orten
zur höchsten Steigerung gerichten.
Sonsten stünnte es allein bey Käy-
serl: Majest: und dem Churfürst-
lichen Ermessen/ob zu denen albe-
reit innerhalb 33. Meilen über der
Statt Bremen befindlichen 27. We-
ser-Zöllen/bey denen doch weniger
Beschwerde und Ursachen befind-
lich/als alhier/nicht auch noch dem
Herrn Grafen zu Oldenburg in-
nerhalb zehen Meilen mit einem ei-
nigen Zoll wilfahret werden solte.
Were schon gleich des Herrn Gra-
fen Vorfahren vormals der von ih-
nen gesuchte Zoll abgeschlagen/so
beriefe man sich auf den Buchsta-
ben und vollkommenen Inhalt
berührten Decrets, daraus zuer-
sehen/das viele Stände und Repu-
bliqven zu der Zeit um dergleichen
Zolls-Begnadigung angehalten.
Damit nun nicht einer allein be-
gnadiget/die andern aber betrübet/
oder aber/mit Zerrüttung der Po-
licey/allen auf einmal gewillfahret

würde/so were einer mit dem an-
dern abgewiesen worden; jedoch
were der damalige supplicirende
Herr Graf zu Oldenburg absonder-
lich/der durchdringenden Ursach-
en halber/vertröstet worden/das
ins künfftig/wan die andern Un-
haltende sich zur Ruhe gegeben/
sich eine bessere Gelegenheit/diesen
Zoll zuerlangen/ereugnen würde.
Wie dan mehrmals wol bey an-
dern eine dergleichen abschlägige
Antwort oder Aufschub vors er-
ste geschehen/da/auf ferners billig-
mässiges Ansuchen/die Begnadig-
ung endlich erfolgt/in Betracht-
ung/das die Gelegenheit/die Zeit/
die Umstände und der Ort die Be-
gnadigungs-Erfüllung wol auf-
schiebten/jedoch die Befugnis und
die Hofnung nicht gar benehmen.
Ob auch wol die Herrn Bremer
vorwendeten/das sie bey der An-
wesenheit/neben der Reichlast/den
Anwachs der Landen hetten zeigen
können; So were derselbe den Käy-
serl: Herrn Commissarien nicht ver-
schwiegen/und für Augen gewesen.
Worben sie befragt würden; ob sie/
bey Erlangung ihrer berühmten
Privilegien/sonderlich zu Käyser
Caroli V. Zeiten/den damaligen
Erzbischoff und Grafen zu Olden-
burg hetten citiren lassen? Das a-
ber solcher Abbruch/neben dem
schweren Reichbau mit dem Zu-
wachs des Anwurfs an verschiede-
nen Orten wolte verglichen und
ersezet werden/were ein ganz nich-
tiges/unbefindliches/dem klaren
Augenschein und offenbarer War-
heit ganz widerwertiges Angeben;
allermassen die Kosten/so erstlich
auf die Einteichung/zu Wiederge-
winnung des ersoffene Landes/und
auf die Unterhaltung derselbigen/
der schweren sauren Mühe der Ar-
beitern/des H. Grafen vielfältigen
sorgfältigen Aufsicht zugeschwei-
gen/so hoch und überschwenglich/
das mit denselben die davon kom-
mende Nutzungen ofters bey etlich-
er Herrn Leben nicht zuvergleich-
en stünnten; massen der Herr Graf

1613.

VIII. Die
Bremer
hetten ih-
re jünge-
ste Pri-
vilegien
erschlich-
en.
Olden-
burgisch-
er An-
wachs
were für
Augen
und kost-
bar.
am
15. b. 16.
17. 26.
102. Bl.

noch

1613.

noch in gegenwertigem Jahr einen unsäglichen Kosten zu Eroberung der ertrunkenen Länder / angewendet / aber durch den beharlichen Sturmwind und dahero erfolgter Aufschwellung des Wassers in solche Ungewissheit gesteller were / daß Er noch nicht wissen könnte / ob Er solcher angewendeten / und ins künftige fast unerträglichen Kosten einigen Nutzen zu empfinden haben würde. Die an Gräfflicher Oldenburgischen Seiten / droben am 116. und folgenden Blättern / angezogene Ursachen weren mehr als zu wichtig. 2c.

IX. Oldenburgischer Motivs Wichtigkeit.

Nachdem die Sach beyder Seits / vor und gegen / erzehlet massen / erweget und gerieben wurde / schickten die Käyserl. Subdelegirte den Rotulum, mit ausführlichem Bericht der ganzen Sachen / beygefügetem eingenommenen Augensehein / und angehengtem Gutachten vor den Herrn Grafen / und zwar eben um die Zeit ein / als von Käyserl. M. ein Reichstag gen Regensburg ausgeschriben worden / woselbst jeder Theil / durch seine dahin Geschickte / disfalls sein Bestes beobachten lassen.

droben das 96. Bl.

Käyserl. M. Erklärung geg. das Churfürstl. Collegium.

1615.

Diesem nach haben Allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. die Billigkeit und Befugnis des Herrn Grafen zu Oldenburg beschehenen Suchens dergestalt klar und lauter befunden / daß Sie / unterm dato des 22. Herbstmonats / die Sache zum andernmal an das Churfürstl. Collegium gelangen lassen / mit dem vermelden / Sie hetten der Herrn Churfürsten beschehenen Andeuten nach / bey den Benachbarten der Graffschaft Oldenburg fleißige Erkundigung einziehen lassen / und die Sache also befunden / daß Sie ihres Theils fast keine Ursach oder Verhinderung absehen könnten / warum dem Herrn Grafen / so wol in Betrachtung der Sachen Beschaffenheit selbst / als auch Sein und Seiner Vorfeltern dem Heyl. Reich in vielen Wegen geleist. und nocher zeigender angenehm. treunüßlich. und ersprieslichen Diensten halber / wie die Wort

lauten) in Gnaden nicht sollte willfahret werden.

Die Statt Bremen setzet sich zum drittenmal dargegen / disputiret wider das Käyserl. den Subdelegatis gegebnes Zeugnis / und derselben Legalität; suchet bey den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niederlanden wie auch dem Stift Paderborn um Beystand an. Darauf die Herrn Staten General am 10. Junii Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg schriftlich verständiget / wie daß die Statt Bremen durch ihre Abgeordnete sich beschweret / als ob der Herr Graf Käyserl. Freyheiten / erlassenen Gerechtigkeiten / und sonderlich einem im Jahr 1562. von Käyser Ferdinanden und dem damals gesanten Churfürstl. eröffneten Bescheid und Urtheil zuwider / eine neue Zollsbeugnadigung auf ihrer / deren von Bremen / Weserstrom zuerhalten / sich bemühen sollte. Solches aber ihnen und andern ihren Bundesfreunden zu merklichem Nachtheil und Beschwerung gereichen würde; Als wolten Sie den Herrn Grafen von diesem seinem Vorhaben abgemahnet haben / damit Er sich selbst keine vergebliche Kosten oder Mühe machen / noch auch ihnen und andern Mit-Interessenten / auf Gegennüttel zugedenken / Ursach geben möchte. In Verbleibung dessen gereichte solches zu Erhaltung guter nachbarlichen Einigkeit / auch zu Verhütung aller Mißverständen. 2c.

Der Herr Graf erklärte sich den 19. desselben nicht allein hierauf / sondern schickte auch seine Rätthe / Christoph Pflügen und Canzlar D. Johann Protten / als Gesandte / in den Haag / welche bey den Herrn Staten / im Namen ihres gnädigen Grafen und Herrn / anbrachten / was dieses Orts wegen Anstellung eines neuen Zolls vorgangen / daß solches nicht vor weniger Zeit / noch in stiller Geheim / sondern im Jahr 1612. auf dem Königlichen Wahl- und Eröningstag zu Frankfurt / in Gegenwart des ganzen Heyl. Röm. Reichs / öffentlich geschehen / dahin die Sache / vermöge der Ho-

Die St. Bremen setzet sich dargegen / auch durch fremde Mittel. 1616. 1617.

Der H. General Staten Schreiben an H. Grafen zu Oldenburg.

Des H. Grafen Erklärung.



1617.

heits Rechten und der Käyserl: Capitulation, gehörig. Demnach auch die Statt Bremen dem/ auf Anrath des Churfürstl: Collegii, (nach hergebrachtem Gebrauch) hierzu verordneten Käyserl: Herrn Commissario ihre GegenNothdurft für längst eingeschicket / und obangeregte / wie auch andere Bewegungen mehr / ungezweifelt würden angezogen haben / warum ihr gnädiger Graf und Herr in seinem Ansuchen nicht zu hören / so müste darvon der Käyserl: Maj. und den Herrn Churfürsten Bericht erstattet werden / und würde zu seiner Zeit von einem so fürtrefflichen hocherleuchteten Collegio gar wol und nicht obenhin erwogen werden / wessen ihre Gnaden und die von Bremen möchten befugt seyn / oder nicht / darbey keinem Theil / verhoffentlich / unrecht geschehen würde; ihr gnädiger Herr were / ihnen vor der Käyserl: Majest: und dem Churfürstl. Collegio, dero Zollsuchung halber / Rede und Antwort zugeben / jederzeit erbietig / und ob zwar ihre Gn. auf die erbetene Bewilligung / als in einer Gracial - Sach / keine gewisse Rechnung machen / und etwan / auf widerwertiges heftiges Einstreuen / so bald Ab- als Beyfall haben könnten; So verhoffte Sie dennoch / daß die Statt Bremen dasjenige / was der Allmächtige Gott / die Käyserl: Majest: und das Churfürstl: Collegium ihrer Gn: aus recht- und billigmäßigen / dem Seefahrenden Mann selbst zu Heil und Wolfarth gereichenden Ursachen gönnen und zulassen möchten / nicht mißgönnen / noch thätlicher Weise zuentziehen / sich unterstehen würde; Dahero ihre Hochmögheiten die Statt Bremen an die Käyserl: Maj: und das Churfürstl: Collegium verweisen / auch dero Bundesfreunde dahin vermögen könnten / daß sie / durch allerhand unnachbarliches Beginnen / sich zu Ihrer Gn: nicht nöthigen möchten. 11.

By diesem gethanen Bericht haben die Herrn Staten es beruhen und die Sach / der Billigkeit gemäß / zu der Käyserl: Majest: und des hochlöblich-

sten Churfürstl: Collegii Verordnung dero Zeit bis ins Jahr 1619. gestellet seyn lassen.

Inmittelst hielten die Käyserl: Majest: / nach empfangenem und in dero Reichs- und geheimen Rath reiflich erwogenen Chur-Colnischen Bericht / allernädigst dafür; Es beruhte des Herrn Grafen Suchen auf bekantter Billigkeit und solchen Gründen / daß zu dessen Erhaltung eine Churfürstl: Versammlung eben nicht vonnöthen / sondern das Werk könnte durch absonderliche Stimmen gar wol befördert werden: Zu solchem Zweck Ihre Käyserl: Majest: dem Herrn Grafen / dem Herkommen nach / an die gesamte Hrn. Churfürsten ansehnliche Schreiben allernädigst mitgetheilet / daß der Herr Graf die zuversichtliche Hoffnung schöpfe / es würden die Hrn. Churfürsten / Ihm solche Gnad und Wohlthat gnädigst zuerweisen / nicht abgeneigt seyn. Schickte also seinen Rath D. Anthon-Hansmannen mit solchen Käyserl: Schreiben an Chur-Mainz- Erzbischof und Pfalz ab. Der Churfürst zu Mainz / Herr Johann-Schweickart von Cronberg / bey welchem diese Werbung im Novembri dieses Jahrs zum ersten angebracht / hat sich seines Theils willfährig erkläret / mit dem gnädigsten Erbieten / an ihrem Ort / zu Beförderung der Sachen / nichts erwinden zu lassen. Gestalt auch das Werk selbst darauf erfolget / in dem höchstenmelter Herr Churfürst / als des Heyl: Reichs Erz-Canzlar und umfragen-der Churfürst / dem Herkommen gemäß / den 13. Decemb: an seine Herrn Mit-Churfürsten gesinnen lassen / weil der Collegialtag / allem Ansehen nach / sich etwan noch länger verziehen möchte / und noch zur Zeit keine eigentliche Rechnung des würllichen Fortgangs halber zumachen / ob Sie dero Gemüths-Erklärung / aus angezogenen Bewegungen / gegen Ihn / außerhalb der Versammlung / gesuchter Massen / einzuschicken / oder solche Sach nochmals zum Collegialtag zuverschieben / geruhen wolten?

Weiln aber zu Einang folgenden Jahrs Ihrer Käyserl: Majest: Todes-

1618.

Käyserl: Maj: Schreiben an die Hrn. Churfürsten wegen der Zoll-Begnadigung.

Der H. Graf fertigt seine Rath v. Hansman ab / an die Herrn Churfürsten. Des Hn. Churfürste zu Mainz Erklärung.

1619.

fall

fall (davon im vorigen Capitel am 114. Bl. darzwischen kommen/ als verbliebe solche Einholung der Stimmen/ und wurde der Weserzoll bey folgender

Königlichen Wahl und Ordnung verwilliget/ wie in folgendem dritten Theil mit mehrern wird gemeldet werden.

Das dritte Capitel.

Von fernerer Vollführung der Kniphäusischen Strittigkeit.

am 17.
10. und
86. Bl.

In dem ersten und fünften Capiteln vorigen ersten Theils ist erwehnet worden/ welcher gestalt der H. Graf zu Oldenburg die anererbte Strittigkeit wegen der Herrlichkeit Kniphäusen zu vollführen/ sich von Rechts wegen angelegen seyn lassen. Ob nun wol das selbe unter der löblichen Regierung Käyfers Matthiae mit gehdriger Sorgfalt geschehen/ in dem Er bey der Cammer/ um volnzuehung der Straf/ oder zum wenigsten das Gehorsams Ur-

theil zuerfrischen/ inständig angehalten: So hat Ostfriesland jedoch/ durch allerhand Vor- und Einwendungen/ so viel zuwegen gebracht/ daß bey dieses Käyfers siebenjähriger Regierung so wenig die längst gesuchte Hülfe/ als sonst etwas würkliches erfolget/ derowegen sol es auch/ was hierinn endlich verhenget/ bis ins dritte Capitel folgenden Theils versparet/ und daselbsten/ wie der Herz Graf zu Oldenburg die Possession erlanget/ berichtet werden.

Das vierde Capitel.

Wie zwischen den Gräflichen Häusern Oldenburg und Ostfriesland; Wie auch der Herrlichkeit Gddens/ wegen des angefangenen und nunmehr vollendeten Teichwerks zu Ellens/ Grenz-irungen entstanden.

am 13.
und 14.
Bl.

Ellens wird zu reichen angefangen. am 16. und 17. Bl. am 91. und 92. Bl. vollführer.

In dem ersten und andern Theil ist weitläufig erzehlet worden/ welcher gestalt der Thade- Strom/ durch einen gewaltsamen Einbruch/ ein ansehnliches Stück Landes gar bis an das Ostfriesische Amt Friedeburg und die dem Hause Gddens zugehörige Teiche hinweg gerissen. Welchen Einbruch Herz Graf Johan der XVI. wieder einzuteichen angefangen/ nach seinem tödlichen Hintritt aber sein Sohn Herz Graf Anthon Günther selbigen/ mit unsäglichen Kosten/ großer Müh und Fleiß vollführet/ endlich/ durch Göttliche

Verleihung/ vermittels eines kostbaren/ hohen/ dicken und breiten Teiches/ die so lang verlangte Zusammensetzung erlangt hat/ und darauf das ganze eroberte Watt zwischen gemelten beyden Sielen/ durch Notarien und Zeugen/ öffentlich in Besiß nehmen lassen/ denselbigen Besiß seithero gegen männiglich/ wiewol in solcher Meinung/ erhalten/ dafern etwan Ihm dermaleins/ durch die veranlastete Verzeichnis/ mit satfsamen Beweis/ an der Grenz-Geerechtigkeit je etwas nicht gebühre möchete/ solches allein Jure retentionis oder Behaltungs-weiß/ bis zu Erstattung

vollendet.

am 102. Bl. in Besiß genommen.

